



TRIESENBERG

**Reglement**  
Gemeindekanal

**Artikel 1  
Rechtliche Grundlagen**

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen. Auf der Basis des Informationsgesetzes Art. 38 Abs. 1, LGBl. 1999 Nr. 159, und der Informationsverordnung Art. 28, LGBl. 1999 Nr. 206, erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement für den Gemeindekanal Triesenberg.

**Artikel 2  
Zweck**

Der Gemeindekanal Triesenberg dient ausschliesslich der Erfüllung der Informationspflicht der Gemeinde.

Die Informationen können in Form von Bild- und Tonsendungen sowie mittels Teletext über den Gemeindekanal oder das Internet verbreitet werden. Bildsendungen umfassen Texttafeln und bewegte Bilder. Als Tonteppich dient in der Regel ein Radioprogramm des Liechtensteinischen Rundfunks.

**Artikel 3  
Inhalt und Aufbau**

Das Programm des Triesenberger Gemeindekanals beinhaltet nur Sendungen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Gemeinde beziehen und an denen ein allgemeines Informationsinteresse besteht, wie gemeindeeigene und landesweite Wahl- und Abstimmungsergebnisse, Gemeinderatsbeschlüsse, Verlautbarungen aus der Gemeinde, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie Vereinsanlässe von Triesenberger Vereinen oder Organisationen und Gottesdienste. Sonstige Mitteilungen der Pfarrei, politische Anlässe in der Gemeinde und weitere Aktivitäten, wie Vorträge, Kurse oder Konzerte nur, wenn sie in einem engen Zusammenhang mit dem Gemeindeleben in Triesenberg stehen.

Vereinsinterne Veranstaltungen und nicht öffentliche Veranstaltungen von Personen, Betrieben oder anderen Institutionen werden nicht publiziert. Informationen und Angebote von Gewerbetreibenden, Betrieben und anderen Institutionen werden im Gemeindekanal in der Regel nicht wiedergegeben. Im Internet besteht die Möglichkeit solche Informationen und Angebote zu verlinken.

Auf Landesebene publizierte Landtags- und Regierungsbeschlüsse sowie Verlautbarungen des Landes oder Wahlsendungen werden im Gemeindekanal in der Regel nicht zusätzlich wiedergegeben. Sind sie aber von grossem Interesse für die Einwohnerinnen und Einwohner Triesenbergs können Ausnahmen gemacht werden.

Um Gleichbehandlung, Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu garantieren wird auf der Basis dieses Reglements in einer detaillierten Richtlinie geregelt:

- Welche Sendungen und Inhalte wiedergegeben werden
- In welchem Medium (Gemeindekanal, Teletext oder Internet) dies geschieht
- Vorgaben für den Umfang, Inhalt und Illustration der Mitteilungen
- Eingabefristen und Dauer der Veröffentlichung
- Kontakte und Ansprechpersonen
- Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung

**Artikel 4  
Zuständigkeit**

Die Gemeinde Triesenberg trägt die vollumfängliche Verantwortung für den Programminhalt sowie die Organisation, Infrastruktur und Finanzierung der Programmveranstaltung und -verbreitung.

Das Fachsekretariat für Öffentlichkeitsarbeit ist für den Aufbau und Inhalt des Programms zuständig. Das Beschwerdewesen obliegt der Gemeindevorsteherung.

**Artikel 5  
Finanzierung**

Die Finanzierung des Gemeindekanals erfolgt mit Mitteln aus dem Gemeindehaushalt.

**Artikel 6  
Verbreitung**

Der Gemeindekanal wird über das Kabelnetz im Gemeindegebiet verbreitet. Er kann in allen Triesenberger Haushalten mit TV-Kabelanschluss empfangen werden.

**Artikel 7  
Reglementsänderungen**

Änderungen dieses Reglements sind der Regierung innert 14 Tagen nach Genehmigung durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

**Art. 8  
Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat dieses Reglement in seiner Sitzung vom 2.12.2008 genehmigt. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Triesenberg, 03.12.08

